

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Ausschuss Verkehrswende

Drucksachen-Nr.: 2023/194/5

am 28.04.2026

TOP:

Grüner Pfeil für Radfahrerinnen und Radfahrer

- **Stellungnahme der Verwaltung**
- **Anfrage der CDU/FDP-Gruppe im Rat der Stadt Laatzen**
- **Stellungnahme der Verwaltung**

Bei der Anordnung von Verkehrszeichen ist die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Auftragsverwaltung an die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Erlasse gebunden. Das Ermessen ist insoweit eingeschränkt. Die Entscheidung über die Anordnung von Verkehrszeichen liegt nicht in der Zuständigkeit der politischen Gremien. Dies vorangestellt nehme ich zu den Fragen wie folgt Stellung:

- Die Anordnungen in dem Bereich Hildesheimer Straße Ecke Alte Rathausstraße / Auf der Dehne sind durch den Straßenbaulastträger umgesetzt worden. Daraus folgt, dass die Fragen zwei und drei obsolet sind.
- Im Bereich der Erich-Panitz-Straße wird an den Kreuzungen:
Erich-Panitz-Straße / Sankt-Florian-Weg
Erich-Panitz-Straße / Lange Weihe
Erich-Panitz-Straße / Robert-Kochstraße
das Verkehrszeichen (Vz.) 721 angeordnet. Das Anhörungsverfahren gegenüber der Polizei und der Straßenbaulastträgerin ist abgeschlossen.
- Nach § 37 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Radfahrende an einer Lichtsignalanlage, die rot zeigt, aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen. Hierfür bedarf es der Anordnung des Vz. 721. Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV zur StVO) darf das Vz. nicht angeordnet werden, wenn u.a.

...dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert oder für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil verwendet wird,
...beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt werden,
oder

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

...der Radverkehr auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg oder einem für den Radverkehr freigegeben Gehweg geführt wird.

Wird den Radfahrenden das Abbiegen durch das Vz. 721 ermöglicht, dann muss sich der dort befindende baulich angelegte Radweg deutlich von dem sich daneben befindlichen Gehweg abgrenzen. Dies gilt auch beim Vorliegen eines getrennten Rad- und Gehwegs.

Durch die parallelverlaufenden Schienen der Stadtbahn ist die Anordnung des Vz. 721 in den Kreuzungsbereichen von der Hildesheimer Straße aus abbiegender Richtung ausgeschlossen. Zudem wird der Radverkehr in den Nebenstraßen ebenfalls auf der Fahrbahn (weiter-) geführt. Die vorhandene Radwegführung steht hier der Anordnung des Vz. 721 entgegen.

- Das Vz. 721 ist im Bereich der Birkenstraße installiert.
- Vor dem Erlass straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen sind grundsätzlich die Polizei sowie der jeweiligen Straßenbaulastträger anzuhören. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgt die Anordnung gegenüber dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Umsetzung der Anordnung liegt nicht im Einflussbereich der Straßenverkehrsbehörde. Das Team Sicherheit und Ordnung hakt allerdings im Falle offener Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zum Erfüllungsstand nach und führt dazu eine Wiedervorlage.

Im Auftrag

Hauke Schröder